

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Gabriele Luczak-Schwarz (CDU) Stadtrat Dr. Klaus Heilgeist (CDU) CDU-Gemeinderatsfraktion vom: 04.07.2013 eingegangen: 04.07.2013	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	53. Plenarsitzung Gemeinderat 24.09.2013 2013/0011 20 öffentlich Dez. 2
Folgen der Neufestsetzung der amtlichen Einwohnerzahl		

Zu 1.:

Wird die Stadtverwaltung gegen den erhaltenen Feststellungsbescheid mit der neuen amtlichen Einwohnerzahl Widerspruch einlegen?

Die Frage eines eventuellen Widerspruches gegen den Feststellungsbescheid mit der neuen amtlichen Einwohnerzahl wurde verwaltungsintern umfänglich geprüft. Nachdem weder sachliche noch finanzbezogene Gründe für einen Widerspruch gefunden wurden, hat der Oberbürgermeister in der Sitzung des Hauptausschusses am 16.07.2013 bekannt gegeben, dass die Stadt auf die Einlegung dieses Rechtsmittels verzichtet.

Zu 2.:

Bei welchen Rechtsvorschriften ändert sich die amtliche Einwohnerzahl, von denen die Stadt Karlsruhe unmittelbar betroffen ist?

Die Zahl der Einwohner ist Grundlage für finanzielle Zuweisungen des Landes an Städte und Gemeinden und für rund 50 Rechtsvorschriften von Belang. Dies gilt vor allem für das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz- FAG). Daneben hat die amtliche Einwohnerzahl z. B. Relevanz im Bereich Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen für die Anzahl der Proben sowie für verschiedene Berechnungen im Zuständigkeitsbereich von Umwelt und Arbeitsschutz, wobei hier aufgrund der Größenklasseneinteilung (Klassengrenze 250.000 Einwohner) keine Veränderung gegenüber bisher erfolgt.

Auf die Anwendung wahlrechtlicher Vorschriften hat die Neufeststellung der amtlichen Einwohnerzahl für Karlsruhe keine Auswirkungen, da sich die Zuordnung zur jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Bundes-/Landes- und Kommunalwahlrecht nicht ändert. Beispielsweise ist bezüglich der Zahl der Sitze in kommunalen Gremien gemäß § 25 Abs. 2 GemO die für Karlsruhe maßgebende Zahl von 48 Gemeinderäten für die Einwohnerzahl der Größenklasse von über 150.000 bis 400.000 Einwohner festgelegt.

Die verwaltungsinterne Prüfung hat ergeben, dass nach derzeitigen Erkenntnissen – mit Ausnahme des kommunalen Finanzausgleiches – keine anderen Rechtsvorschriften durch die neue Einwohnerzahl so beeinflusst werden, dass von den bisherigen Verhältnissen abweichende Rahmensetzungen entstehen.

Zu 3.:**Welche Folgen haben die Änderungen der in Frage 2 aufgeführten Rechtsvorschriften für die Stadt Karlsruhe?**

Die Einwohnerzahl ist ausschlaggebendes Element für

- die Zuweisungen nach mangelnder Steuerkraft,
- die Zuweisungen an die Stadtkreise,
- die kommunale Investitionspauschale,
- die sonstigen Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG
- sowie die ÖPNV-Zuweisungen.

Weitere Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich haben andere Bemessungsgrundlagen (wie z. B. Straßenlänge, Schülerzahlen etc.).

Zu 4.:**Welche finanziellen Veränderungen sind für den städtischen Haushalt durch die in Frage 2 aufgeführten Rechtsvorschriften bis 2016 zu erwarten? Bitte Veränderungen in Einnahmen und Ausgaben pro Jahr aufgeschlüsselt darstellen.**

Die zu Punkt 3 beschriebenen Änderungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches wirken sich voraussichtlich finanziell wie folgt aus (Angaben in Mio. Euro):

Jahr	Mehreinnahmen	Mehrausgaben
2014	rd. 25,9	rd. -0,6
2015	rd. 22,6	0,0
2016	rd. 6,3	rd. 5,3.

Durch die Mehreinnahmen wird die Stadt durch eine höhere Finanzausgleichsumlage im zweitnachfolgenden Jahr (2016) belastet.

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage des Haushaltserlasses 2014 vom 17.06.2013. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

Die im Haushaltserlass 2014 determinierten Orientierungsdaten basieren neben der Einwohnerzahl auf einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Baden-Württemberg, so dass nicht zwischen wirtschaftlicher Entwicklung einerseits und Zensusergebnissen andererseits getrennt werden kann.